österreichisches patentamt

**Telefon: Allgemeine Auskunft:** Mo, Mi-Fr 9-14 Uhr, Di 9-16 Uhr
**Juristische Auskunft:** Mo-Fr 9-12 Uhr
**Technische Auskunft:** Rückrufservice

**Persönlich: Allgemeine Auskunft:** Mo-Fr 9-12 Uhr
**Juristische Auskunft:** nach telefonischer Vereinbarung
**Technische Auskunft:** nach telefonischer Vereinbarung
www.patentamt.at I info@patentamt.at

Informationen für Patent- und Gebrauchsmusteranmelder/innen, zur Erklärung der Verfahren und Unterstützung bei der Konzeption von Anmeldungen.

## INHALT

**Übersicht ... 2**
Was ist ein Patent? ... 2
Was ist ein Gebrauchsmuster? ... 2
Voraussetzungen ... 2
Entscheidungshilfe: Patent oder Gebrauchsmuster? ... 2
Umwandlung ... 3
Kosten ... 3
Jahresgebühren ... 3
Gebührenstundung ... 3
unentgeltliche Vertretung ... 4
Verfahren (Patent) ... 4
Schutzdauer ... 4
Einspruch ... 4
Gebrauchsmuster ... 5
Verfahren (Gebrauchsmuster) ... 5
Schutzdauer ... 5
Verletzung / Eingriff ... 6
Rekurs ... 6
Nichtigerklärung ... 6
Schutz im Ausland ... 6
Regionale Verfahren ... 7
Priorität ... 7
Patent international ... 8
Anmeldung (PCT) ... 8
Formalerfordernisse (PCT) ... 8
Wer darf anmelden (PCT) ... 9
Kosten (PCT) ... 9
Erteilung / nationale Phase (PCT) ... 9
Europäisches Patent ... 9
Kosten (EP) ... 10
PPH (Patent Prosecution Highway ... 10
**Anmeldung ... 11**
Vor der Anmeldung ... 11
Recherche ... 11
Internetrecherche ... 11
http://www.patentamt.at/ Online_Services/ ... 11
Recherchen-Dienstleistungen ... 12
Wer darf anmelden – Vertretung? ... 12
Wo anmelden? ... 12
Online-Einreichung ... 12
Anmeldeformular ... 12
Unterlagen ... 13
Aktenzeichen ... 13
Schutzbegehren (Ansprüche) ... 13
Einheitlichkeit ... 13
Technizität ... 13
Was kann nicht geschützt werden? ... 13
Software ... 14
Programmlogik ... 14
Zusatzpatent ... 14
Abzweigung ... 14
ErfinderInnen ... 14
Innere Priorität ... 14
**Verfahren ... 15**
Patentklassifikation (IPC) ... 15
Recherche und Prüfung ... 15
Zurückweisung ... 15
Vorbereitung der Erteilung / Registrierung ... 16
Erteilung / Registrierung ... 16
Das Patent ist erteilt Das Gebrauchsmuster ist registriert ... 17
Schutzrecht ... 17
Verwertung ... 17
Begünstigungen ... 17
Patentverletzung ... 17
Anfechtung ... 17
**Beispiele für Ansprüche ... 18**
Kupplung ... 18
Zugmaschine ... 18
Parkscheibe ... 18
Fernmeldeluftkabel ... 18
Arzneimittel ... 19
**Kommentiertes Beispiel für Anmeldeunterlagen ... 20**
Beschreibung ... 20
Schutzbegehren ... 23
Zusammenfassung ... 24
Zeichnungen ... 25

*Abkürzungen:* ***PatG****: Patentgesetz 1970*
***PAV*** *Patentamtsverordnung*
***PatAnwG****: Patentanwaltsgesetz*
***GMG****: Gebrauchsmustergesetz*
***PAG****: Patentamtsgebührengesetz*
***EStG****: Einkommensteuergesetz*

# Übersicht

Patente und Gebrauchsmuster schützen neue technische Lösungen, die auf einer erfinderischen Leistung beruhen und gewerblich anwendbar sind. Die Prüfung stellt im Fall der Patentanmeldung sicher, dass nur für Erfindungen Patente erteilt werden, die tatsächlich patentwürdig sind.

***Was ist ein Patent?***
§ 1 PatG

> *Details siehe Seite 4*

Ein Gebrauchsmuster schützt Ihre Erfindung in Österreich genauso wie das Patent. Sie benötigen dieselben Anmeldeunterlagen wie bei einer Patentanmeldung, aber es gibt Unterschiede im Verfahren, in der Schutzdauer, bei den Kosten, etc. Beim Gebrauchsmuster wird nicht wie beim Patent solange geprüft, bis schützbare Ansprüche vorliegen. Ist Ihr Gebrauchsmuster formal in Ordnung wird Ihnen bezüglich der Neuheit und Erfindungseigenschaft der Ansprüche ein Recherchenbericht zugestellt. Wenn Sie die Registrierungsgebühr bezahlen wird Ihr Gebrauchsmuster registriert, auch, wenn es laut Recherchenbericht nicht neu und erfinderisch ist. Der Vorteil ist, Sie kommen schneller zu Ihrem Schutz. Der Nachteil ist, dass Dritte einen Nichtigkeitsantrag stellen könnten.

***Was ist ein Gebrauchsmuster?***
§ 1 GMG

> *Details siehe Seite 5*

§§ 22 und 28 PatG
§§ 4 und 6 GMG

Ein Patent bzw. Gebrauchsmuster stellt ein territorial und zeitlich begrenztes Ausschließungsrecht (Monopol, Patent maximal 20 Jahre, Gebrauchsmuster maximal 10 Jahre ) dar und berechtigt Inhabende, Dritte davon auszuschließen, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Der private Gebrauch des geschützten Gegenstandes ist jedoch gestattet! Ein Patentinhaber kann gewisse steuerrechtliche und gewerberechtliche Begünstigungen in Anspruch nehmen.

§ 38 EStG
§ 31 PatG

Durch gesetzliche Regelungen sind bestimmte Bereiche (zB Klonen von Menschen, Therapieverfahren für Menschen, Entdeckungen, Spielregeln, Geschäftsmethoden, ...) vom Schutz ausgenommen.

> *Details siehe Seite 13*

Die Erfindung muss neu und erfinderisch sein: Die Erfindung darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht veröffentlicht sein und muss auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen, darf sich also nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben. Alles, was vor dem Anmeldedatum, irgendwo auf dieser Welt, auf welche Weise auch immer, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, ist Stand der Technik und damit nicht mehr neu.

***Voraussetzungen***
Neuheit / Erfindungseigenschaft
§§ 1 und 3 PatG / GMG

> *Details siehe Seite 13*

Wichtig für Sie: "Reden ist Silber - Schweigen ist Gold!" Melden Sie zuerst Ihre Erfindung an und treten Sie erst dann an die Öffentlichkeit - so gefährden Sie nicht selbst die Neuheit Ihrer Erfindung. Um zu beurteilen, ob Ihre Erfindung neu und erfinderisch ist, vergleicht sie das Österreichische Patentamt mit dem weltweiten Stand der Technik.

Ein Gebrauchsmuster kann wegen der geringeren Kosten interessant sein, weil auch Programmlogiken und Behandlungsmethoden für Tiere geschützt werden können und eine Neuheitsschonfrist von sechs Monaten möglich ist. Dies hat jedoch keinerlei Auswirkung auf den Schutzumfang eines Gebrauchsmusters. Ein weiteres Kriterium kann für Sie die Laufzeit sein – ein Patent kann 20 Jahre ab dem Anmeldetag aufrecht sein, ein Gebrauchsmuster nur 10 Jahre. Schließlich haben Sie als Patentinhaber Anspruch auf steuerrechtliche und gewerberechtliche Begünstigungen.

***Entscheidungshilfe: Patent oder Gebrauchsmuster?***

> *Details siehe Seite 5*

> *Details siehe Seite 17*

Sollten Sie Ihre Erfindung, beispielsweise in einer Fachzeitschrift, veröffentlicht haben und diese Veröffentlichung ist nicht länger als sechs Monate vor der Anmeldung erfolgt, dann ist noch eine Gebrauchsmusterregistrierung in Österreich möglich.

Neuheitsschonfrist beim Gebrauchsmuster

§ 3 Abs. 4 GMG

Sie können während des Anmeldeverfahrens die Patentanmeldung in eine Gebrauchsmusteranmeldung umwandeln und umgekehrt, es ist jedoch nicht zulässig, eine bereits umgewandelte Anmeldung erneut umzuwandeln.

***Umwandlung***
§ 92b PatG, § 21 GMG

*> vgl. Abzweigung Seite 14*

Die Kosten für eine nationale Patentanmeldung inklusive Erteilung, Veröffentlichung und Schriftengebühren betragen mindestens € 554,-.

***Kosten***
§§ 3-6 und 15 PAG

Die Kosten für eine nationale Gebrauchsmusteranmeldung inklusive Registrierung, Veröffentlichung und Schriftengebühren betragen € 345,-.

Enthält eine Anmeldung mehr als zehn Ansprüche, ist zusätzlich für jeweils zehn weitere Ansprüche eine Gebühr von € 104,- zu zahlen.

Bitte zahlen Sie bei der Anmeldung noch keine Gebühren ein. Innerhalb von etwa zwei Wochen nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns einen Zahlschein mit Ihrem Aktenzeichen und dem Zahlungszweck.

§ 8 PAV

Für die Aufrechterhaltung Ihres Patentes müssen Sie ab dem sechsten Jahr eine Jahresgebühr zahlen, die von € 104,- bis € 1.775,- im zwanzigsten und damit letzten Jahr steigt.

***Jahresgebühren***
§§ 6 und 16 PAG

Für die Aufrechterhaltung Ihres Gebrauchsmusters müssen Sie ab dem vierten Jahr eine Jahresgebühr zahlen, die von € 52,- bis € 470,- im zehnten und damit letzten Jahr steigt. Sie haben die Alternative der Zahlung von zwei ermäßigten Pauschalbeträgen (€ 376,- bis zum 6. Jahr, dann € 1.410,- bis zum Ende der Laufzeit).

Die Höhe und Fälligkeitstermine der Jahresgebühren können Sie Online (www.patentamt.at – unter „see.IP“) abfragen. Sie benötigen dazu Ihre Registernummer oder Ihr Aktenzeichen (zB 6836 oder 234/2003).

Ihr Schutzrecht erlischt, wenn Sie die Jahresgebühren nicht mehr zahlen, auf das Schutzrecht verzichten oder dieses nichtig erklärt wird.

Auf Antrag können Ihnen die Prüfungs- und Recherchengebühr, die Anspruchsgebühr, die Veröffentlichungsgebühr oder bloß einzelne dieser Gebühren bis zum Ablauf der Zahlungsfrist für die sechste Jahresgebühr gestundet werden, wenn Sie Ihre Mittellosigkeit nachweisen oder eine Anmeldung vorliegt, die offensichtlich die Gewinnung oder Einsparung von Energie oder die Reduktion der Treibhausgas-Emissionen zum Ziel hat und die Erteilung eines Patentes auf die Anmeldung nicht offenbar aussichtslos erscheint.
Die mit der Anmeldung fälligen Schriftengebühren (€ 74,-) sind jedenfalls zu bezahlen und können nicht gestundet werden.

***Gebührenstundung***
§§ 7 PAG

*Nur bei Patenten!*

*Mittellosigkeit oder*

*Energiesparen / Reduktion der Treibhausgas-Emissionen*

Im Falle der Mittellosigkeit können Sie beim Patentamt um Beiordnung einer Patentanwältin bzw. eines Patentanwaltes zur unentgeltlichen Vertretung ansuchen. Aber nur wenn Sie Ihre Erfindung nicht in der für die ordnungsgemäße Behandlung Ihrer Anmeldung erforderlichen Weise darzustellen vermögen und der Antrag nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos ist.

***unentgeltliche Vertretung***
*nur bei Patenten!*
§ 23 PatAnwG

Bei der Beurteilung Ihrer Mittellosigkeit wird auf das Einkommen, das Sie beziehen oder zu erwarten haben, auf Ihr Vermögen und dessen Belastung sowie auf die Zahl der Personen, für deren Unterhalt Sie zu sorgen haben, Rücksicht genommen.
Bitte verwenden Sie für Anträge auf Gebührenstundung bzw. Beiordnung einer unentgeltlichen Vertretung das dafür bereitgestellte Formular!

Formular auf www.patentamt.at

Nachdem Sie Ihre Erfindung zum Patent angemeldet haben, werden Ihre Anmeldung (formal) und Ihre Erfindung (sachlich) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung erhalten Sie schriftlich, wozu Sie Stellung nehmen können. Werden Mängel trotz Aufforderung nicht behoben oder ist Ihre Erfindung nicht patentierbar, müssen wir Ihre Anmeldung zurückweisen.

***Verfahren (Patent)***
Prüfung
§ 99 PatG
*> Details siehe Seite 15*

18 Monate nach dem Anmeldetag (gegebenenfalls Prioritätstag) wird Ihre Anmeldung veröffentlicht. Sie genießen ab der Veröffentlichung vorläufigen Schutz, sofern die Anmeldung zur Erteilung führt. Um eine Veröffentlichung Ihrer Patentanmeldung zu verhindern, müssen Sie Ihre Anmeldung zeitgerecht zurückziehen.

Veröffentlichung der Patentanmeldung
§ 101 PatG

Dritte können nach der Veröffentlichung Ihrer Patentanmeldung dem Österreichischen Patentamt Bedenken gegen die Patentierbarkeit Ihrer Erfindung mitteilen. Wir übermitteln Ihnen diese Einwendungen, damit Sie dazu Stellung nehmen können.

Einwendungen Dritter
§ 101b PatG

Die Patenterteilung erfolgt nach Rechtskraft des Erteilungsbeschlusses. Der Patentschutz beginnt mit der Registrierung des Patentes und seiner Veröffentlichung im Patentblatt. Die Patentschrift wird am Publikationsserver bereitgestellt und eine Patenturkunde ausgestellt.

Patenterteilung / Veröffentlichung
§ 101c PatG

Die Höchstdauer eines Patentes beträgt maximal 20 Jahre ab dem Anmeldetag. Es erlischt davor, wenn Sie die Jahresgebühren nicht mehr zahlen, Sie auf das Schutzrecht verzichten oder das Patent nichtig erklärt wird.

***Schutzdauer***
§ 28 PatG

Bereits nach der Anmeldung können Sie mit potenziellen Geschäftspartner/innen in Kontakt treten, sollten aber Geheimhaltungsvereinbarungen abschließen. Ab der Veröffentlichung Ihrer Patentanmeldung (18 Monate nach dem Anmeldetag) genießen Sie vorläufigen Schutz (Anspruch auf ein angemessenes Entgelt), sofern die Anmeldung zur Erteilung führt.

Anspruch auf angemessenes Entgelt
§ 101 Abs. 5 PatG

Dritte haben die Möglichkeit, das erteilte Patent anzufechten (durch Einspruch oder Antrag auf Nichtigerklärung > siehe Seite 6), wenn diese der Ansicht sind, das Patent hätte nicht erteilt werden dürfen. Im Einspruchsverfahren wird über das Patent unter Einbeziehung Dritter entschieden (es können eine oder mehrere Parteien zusätzlich zur/zum Anmeldenden beteiligt sein).

***Einspruch***
§ 102 PatG

Innerhalb von vier Monaten ab dem Tag der Bekanntmachung der Erteilung des Patentes im Patentblatt kann jede Person gegen die Patenterteilung schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch muss spätestens am letzten Tag dieser Frist im Patentamt eingelangt sein.

Folgende Einspruchsgründe können geltend gemacht werden:

Einspruchsgründe

1. dass der Gegenstand des Patentes den §§ 1 bis 3 PatG nicht entspricht, d. h. insbesondere, dass die Erfindung zum Anmeldezeitpunkt nicht neu war oder für den Fachmann nahe liegend war;
2. dass das Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen kann;
3. dass der Gegenstand des Patentes über den Inhalt der Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten, den Anmeldetag begründenden Fassung hinausgeht.

***Gebrauchsmuster***

Ein Gebrauchsmuster weist im Gegensatz zum Patent im Wesentlichen folgende Unterschiede auf:

- kürzere Laufzeit (10 Jahre)
- geringere Kosten
- Neuheitsschonfrist (falls eine Veröffentlichung durch die/den Erfinder/in nicht länger als sechs Monate vor der Anmeldung des Gebrauchsmusters stattgefunden hat)
- auch Schutz einer Programmlogik und von Behandlungsverfahren für den tierischen Körper zulässig
- keine Gebührenstundung / keine unentgeltliche Vertretung
- keine gewerberechtliche / keine steuerrechtliche Begünstigung

*> Details siehe Seite 17*

***Verfahren (Gebrauchsmuster)***
§ 18 GMG

Bezüglich der Neuheit und Erfindungseigenschaft wird beim formal einwandfreien Gebrauchsmuster ein Recherchenbericht erstellt. Der ermittelte Stand der Technik wird mit X, Y oder A kategorisiert. Trotz negativen Recherchenberichts (X- und/oder Y-Kategorisierung) kann die Registrierung des Gebrauchsmusters erwirkt werden, birgt jedoch ein gewisses Risiko: In diesem Fall kann das Gebrauchsmuster auf Antrag Dritter nichtig erklärt werden. Das Ändern und Anpassen der Ansprüche ist jedoch nach Erhalt des Recherchenberichts möglich. Ausnahme: Beschleunigte Registrierung.

Registrierung / Veröffentlichung

§§ 19, 22ff GMG

Bis zur Registrierung vergehen durchschnittlich elf Monate. Sie können aber gegen eine Zuschlagszahlung eine beschleunigte Registrierung beantragen. In diesem Fall wird die Anmeldung umgehend nach positiver Gesetzmäßigkeitsprüfung registriert und die Gebrauchsmusterschrift veröffentlicht. Erst danach wird der Recherchenbericht erstellt und ebenfalls veröffentlicht.

Der Gebrauchsmusterschutz beginnt mit der von der/dem Prüfer/in verfügten Registrierung im Gebrauchsmusterregister und der Veröffentlichung im Gebrauchsmusterblatt. Die Gebrauchsmusterschrift wird am Publikationsserver bereitgestellt und eine Gebrauchsmusterurkunde ausgestellt.

***Schutzdauer***
§ 6 GMG

Die Höchstdauer eines Gebrauchsmusters beträgt maximal zehn Jahre ab dem Anmeldetag. Es erlischt davor, wenn Sie die Jahresgebühren nicht mehr zahlen, Sie auf das Schutzrecht verzichten oder das Gebrauchsmuster nichtig erklärt wird.

***Verletzung / Eingriff***
§§ 147ff und 162 PatG

§§ 41-44 GMG

Wird Ihr Patent oder Gebrauchsmuster verletzt, können Sie beim Handelsgericht Wien auf Unterlassung, Vernichtung der verletzenden Gegenstände oder der zur Herstellung notwendigen Werkzeuge und Mittel, Urteilsveröffentlichung, Schadenersatz, Herausgabe des Gewinns sowie Entschädigung klagen.

***Rekurs***
§ 138ff PatG
§ 46ff GMG

Alle Beschlüsse der technischen und juristischen Abteilungen des Österreichischen Patentamtes können durch Rekurs am Oberlandesgericht Wien als zweite Instanz angefochten werden.

Der Rekurs muss innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung des angefochtenen Beschlusses schriftlich eingebracht werden. Er muss einen konkreten Antrag mit Begründung enthalten.

***Nichtigerklärung***
§ 48 PatG / § 28 GMG

Es besteht auch die Möglichkeit, aufrechte Patente oder Gebrauchsmuster anzufechten, dies erfolgt mittels Antrags auf Nichtigerklärung. Mögliche Nichtigkeitsgründe sind, wenn der Gegenstand des Patentes / Gebrauchsmusters den §§ 1 bis 3 PatG bzw. GMG nicht entspricht, das Patent / Gebrauchsmuster die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen kann, oder der Gegenstand des Patentes / Gebrauchsmusters über den Inhalt der Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten, den Anmeldetag begründenden Fassung hinausgeht. Jeder kann die Nichtigerklärung beantragen und zwar während der gesamten Laufzeit des Schutzrechtes. Die Wirkung der Nichtigerklärung ist so, als wäre die Schutzwirkung nie eingetreten.

Erlöschen
des Schutzrechtes

***Schutz im Ausland***

Wenn Ihre Erfindung nicht nur einen Markt in Österreich hat, dann werden Sie Ihre Erfindung auch international schützen lassen wollen. Dazu können Sie in jedem gewünschten Land eine weitere Patentanmeldung machen, was aber umständlich ist, da die Vorschriften länderweise sehr unterschiedlich sind.

Bitte beachten Sie: Es gibt kein "Weltpatent"!

***Regionale Verfahren***

Es gibt aber verschiedene Möglichkeiten mit einer einzigen Anmeldung mehrere Länder (oder Regionen) zu erreichen:

Europäisches Patentamt (EPA)

Das Europäische Patent: Das Europäische Patentamt bietet ein einheitliches Patenterteilungsverfahren für über 38 europäische Staaten.

Patent Cooperation Treaty (PCT) Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)

Über einen internationalen Vertrag (Patent Cooperation Treaty) ist es möglich, ein zentrales Patentanmeldeverfahren für derzeit 148 Länder durchzuführen, das von der Weltorganisation für geistiges Eigentum verwaltet wird.

*> Details siehe Seite 8 (Patent international) und Seite 8 (Europäisches Patent)*

In beiden Fällen (europäisches bzw. internationales Patent) können Sie Ihre Erfindung entweder direkt beim EPA oder bei der WIPO anmelden oder Sie melden zuerst in Österreich ein nationales Patent an ("Erstanmeldung") und dann unter Beanspruchung der österreichischen Priorität europaweit bzw. international ("spätere Anmeldung"). Die spätere Anmeldung muss innerhalb des Prioritätsjahres (12 Monate nach dem ersten Anmeldetag) erfolgen. Sonst erhalten Sie in den später von Ihnen gewünschten Ländern kein Patent mehr, insbesondere wenn die Erfindung zwischenzeitig veröffentlicht worden und damit nicht mehr neu ist.

In wie vielen und welchen Ländern Sie nach einer europäischen oder internationalen Patentanmeldung dann wirklich Schutz haben wollen, müssen Sie erst später entscheiden.

***Priorität***
§ 93ff PatG /
§ 16ff GMG

Für die Anmeldung Ihres Patentes bzw. Gebrauchsmusters in mehreren Ländern können Sie innerhalb von 12 Monaten nach dem ersten Anmeldetag die Priorität beanspruchen. Damit wird Ihre Erfindung in anderen Ländern so behandelt, als wäre sie am Anmeldetag Ihrer Erstanmeldung eingereicht worden - d.h. Sie nehmen Ihren Anmeldetag mit. Ohne Prioritätsbeanspruchung riskieren Sie, dass jemand in der Zwischenzeit die selbe Erfindung macht und für Sie neuheitsschädlich veröffentlicht oder gar anmeldet. Mit der Priorität haben jedoch Sie den zeitlichen Vorrang. Sie können sowohl Prioritäten von Gebrauchsmuster- als auch Patentanmeldungen beanspruchen, falls es in Ihren Zielländern beide Schutzrechtsarten gibt, steht Ihnen auch dort frei, welches Sie dort weiterverfolgen.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Priorität für eine weitere Anmeldung in Österreich zu beanspruchen („innere Priorität“, siehe Seite 14).

§ 5 PAV

Umgekehrt können Sie natürlich auch die Priorität Ihrer Anmeldung im Ausland bei einer Anmeldung in Österreich in Anspruch nehmen.

§ 6 PAV

Über den Tag, an dem Ihre Anmeldung am Österreichischen Patentamt eingegangen ist, stellen wir Ihnen auf Antrag einen Prioritätsbeleg aus.

***Patent international*** (PCT)

Der PCT (Patent Cooperation Treaty) - der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens - vereinfacht eine Patentanmeldung mit Wirkung in derzeit 148 Staaten. Sie können damit für Ihre Erfindung in allen Staaten, die dem PCT beigetreten sind, gleichzeitig eine standardisierte Anmeldung durchführen. Ihre Anmeldung wird nach einheitlichen gesetzlichen und formalen Vorschriften behandelt. Mit Ihrer PCT-Anmeldung werden automatisch alle PCT-Mitgliedsländer benannt. Die Auswahl derjenigen Länder, wo Sie tatsächlich Schutz wollen, erfolgt später, wenn Sie die nationalen Phasen bei den nationalen Patentämtern einleiten.

Damit haben Sie als weiteren Vorteil des PCT einen Zeitgewinn von in der Regel 30 Monaten ab dem Prioritätsdatum und damit länger Zeit über die Ertragsfähigkeit Ihrer Erfindung nachzudenken, bevor Sie in kostspielige einzelstaatliche oder regionale Patenterteilungsverfahren investieren. Zusammengefasst: Die Frist zur Einleitung der nationalen Phasen (das Erteilungsverfahren in den Zielländern) beträgt beim PCT in der Regel 30 Monate.

***Anmeldung (PCT)***
*[www.wipo.int]*

Sie können Ihre Erfindung entweder direkt bei der WIPO oder beim Österreichischen Patentamt oder beim Europäischen Patentamt anmelden. Oder Sie melden zuerst in Österreich ein nationales Patent oder Gebrauchsmuster an und dann weiters international.

Dabei müssen Sie die Priorität (zwölf Monate nach dem ersten Anmeldetag in Österreich) einhalten, damit Ihre Erfindung zeitlich auch in den weiteren Ländern so behandelt wird wie Ihre österreichische Erstanmeldung – d.h. Sie nehmen Ihren Anmeldetag mit. Sonst erhalten Sie in den später von Ihnen gewünschten Ländern kein Patent mehr, wenn die Erfindung zwischenzeitig veröffentlicht worden und damit nicht mehr neu ist.

***Formalerfordernisse (PCT)***

Beim Österreichischen Patentamt können Sie internationale Anmeldungen in deutscher, englischer oder französischer Sprache einreichen.

Wichtig: Das Antragsformular PCT/RO/101 muss in derselben Sprache abgefasst sein wie die übrigen Unterlagen der internationalen Anmeldung!

Folgende Unterlagen benötigen wir in dreifacher Ausfertigung:

1. Antragsformular PCT/RO/101
   oder elektronisch Online mittels Webinterface „ePCT“
   oder elektronisch Online mit Hilfe der „PCT-SAFE“ Software der WIPO oder des eOLF Clients des EPA
2. Beschreibung
3. Patentansprüche
4. Zusammenfassung
5. Zeichnungsblätter (wenn zweckmäßig)

***Wer darf anmelden (PCT)***

Eine internationale Patentanmeldung dürfen alle Personen anmelden, die ihren Wohnsitz in einem PCT-Vertragsstaat haben oder die Staatsangehörige eines Vertragsstaates sind und Firmen, die ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben. Das Österreichische Patentamt ist jedoch nur für internationale Anmeldungen zuständig, bei denen mindestens eine anmeldende Person entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder ihren Wohnsitz in Österreich hat oder eine anmeldende Firma ihren Sitz in Österreich hat.

***Kosten (PCT)***

Die Kosten (Gebühren) für eine internationale Patentanmeldung betragen mindestens € 3.000,- (inkl. Recherchengebühr). Im Falle einer elektronischen bzw. Onlineanmeldung reduzieren sich diese Gebühren.

Die weiteren Kosten (zB Anwalts-, Übersetzungskosten sowie Gebühren vor den nationalen Ämtern) sind abhängig von der Anzahl der benannten Länder und können daher bei vielen Ländern schnell auf mehrere Tausend Euro steigen.

***Erteilung / nationale Phase (PCT)***

Wenn Sie mittels einer PCT-Anmeldung Schutz in Österreich erlangen wollen, müssen Sie bis spätestens 30 Monate nach dem Prioritätstag die nationale Phase Ihrer PCT-Anmeldung beim Österreichischen Patentamt beantragen. Der Antrag ist formlos, dazu benötigen Sie kein Formular. Dem Antrag müssen Sie eine deutschsprachige Übersetzung aller Anmeldungsteile anschließen. Sie erhalten Ihr Aktenzeichen und einen Zahlschein zur Einzahlung der Gebühren. Nach Zahlungserhalt wird die Prüfung wie bei jeder nationalen Patentanmeldung durchgeführt.

***Europäisches Patent***
[www.epo.org]

Das Europäische Patentamt (EPA) bietet ein einheitliches Patenterteilungsverfahren in über 38 europäischen Staaten.

Sie können Ihre Erfindung entweder direkt beim EPA anmelden oder beim Österreichischen Patentamt, das aber in diesem Fall Ihre Anmeldung ohne weitere Prüfung an das Europäische Patentamt weiterleitet.

Oder Sie melden zuerst in Österreich ein nationales Patent oder Gebrauchsmuster an und dann (innerhalb von 12 Monaten) unter Beanspruchung der österreichischen Priorität ein europäisches Patent.

In wie vielen und welchen Ländern Sie nach einer europäischen Patentanmeldung dann wirklich Schutz haben wollen, müssen Sie erst später entscheiden.

***Kosten (EP)***

Die durchschnittlichen Kosten (Gebühren) für eine europäische Patentanmeldung betragen ca. € 4.400,-. Im Falle einer Onlineanmeldung reduzieren sich diese Gebühren. Die weiteren Kosten (zB Anwalts-, Übersetzungskosten sowie Gebühren vor den nationalen Ämtern) sind abhängig von der Anzahl der benannten Länder und können daher bei vielen Ländern schnell auf mehrere Tausend Euro steigen.

***PPH (Patent Prosecution Highway***

*http://www.patentamt.at/Erfindungschutz/Schutzrechte/PPH*

Eine relativ neue Möglichkeit einen Patentschutz in bestimmten Staaten zu erlangen, ist die Nutzung der sogenannten „Patentautobahn“ PPH (Patent Prosecution Highway). Die teilnehmenden Ämter nutzen das Prüfungsergebnis vom Land der Erstrecherche. Diese Verfahren können somit rascher behandelt werden. Derzeit ist von Österreich ausgehend ein entsprechendes Verfahren in DE, HU, FI, USA, JP, CN und KR möglich.

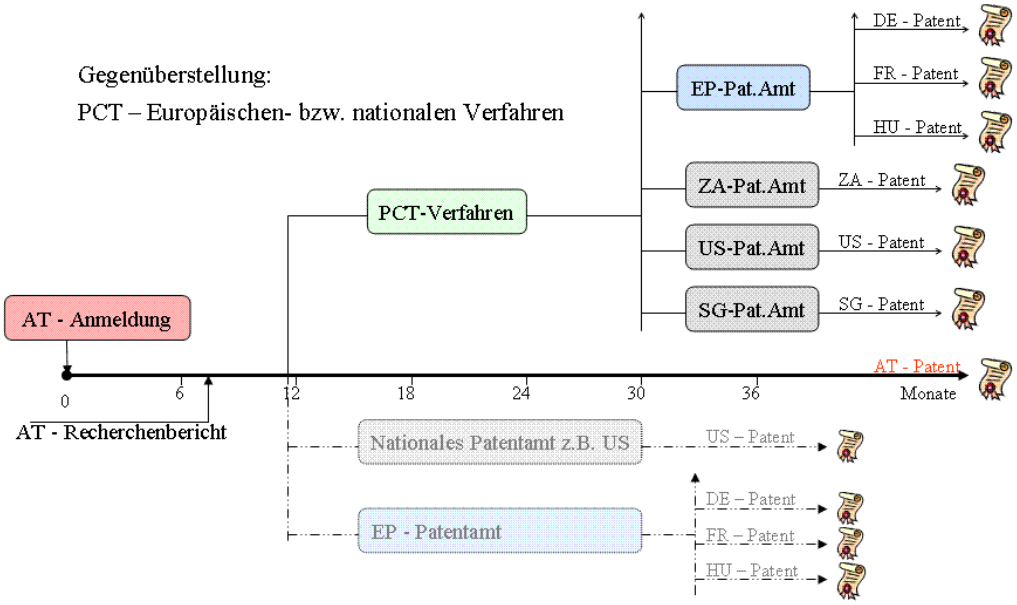


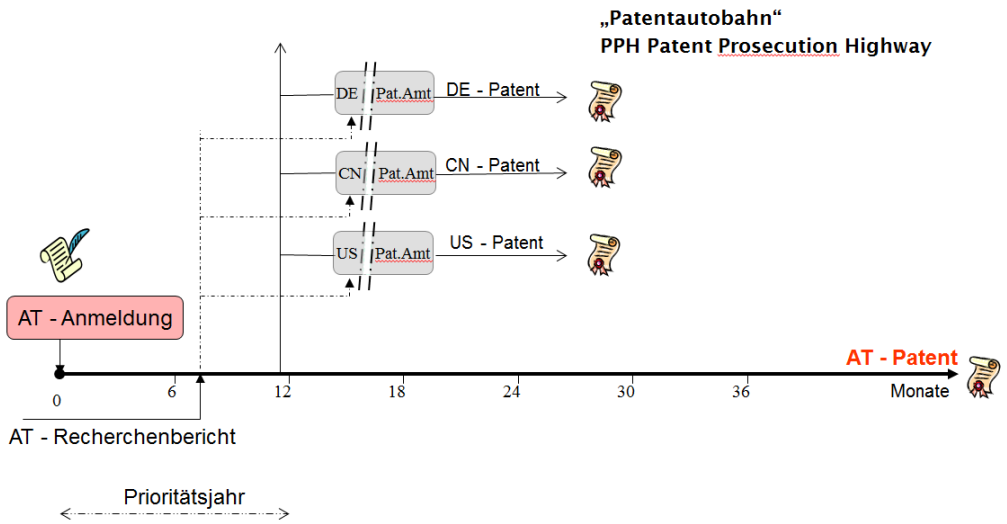

# Anmeldung

***Vor der Anmeldung***

Grundsätzlich sollte die Lösung für ein Problem nicht komplizierter als das Problem selbst sein. Nicht nur die Frage "Gibt es meine Erfindung schon" ist entscheidend, sondern auch: "Gibt es überhaupt einen Markt für meine Erfindung und wo liegen meine Märkte?"

Damit verbunden ist die Frage der Verwertung eines Patentes: Wer braucht meine Erfindung und wo? Alle? Viele? Oder nur Spezialisten?

Diese Überlegungen sollten Sie bereits in der Entwicklungsphase anstellen und nicht erst nach der Erteilung.

Bedenken Sie bitte, dass Patente und Gebrauchsmuster nur bis zur Veröffentlichung geheim sind. Das heißt, Sie teilen Ihr Wissen mit anderen. Ihre Patentanmeldung wird spätestens 18 Monate nach der Anmeldung bzw. Ihr Gebrauchsmuster nach der Registrierung veröffentlicht. Für die Laufzeit des Schutzrechts haben Sie allerdings das ausschließliche Nutzungsrecht für Ihre Erfindung.

***Recherche***

Bevor Sie eine Anmeldung einreichen, die mit Kosten und Arbeit verbunden ist, sollten Sie recherchieren, ob es Ihre Erfindung bereits gibt – denn in diesem Fall ist kein Schutz mehr möglich.

Lassen Sie sich dafür aber nicht zu viel Zeit, denn falls in der Zwischenzeit jemand anderer die gleiche Erfindung macht und veröffentlicht oder gar anmeldet, können Sie kein Schutzrecht mehr erhalten (siehe „innere Priorität“, Seite 14).

Eine Recherche in Patentdatenbanken kann Ihnen eine Hilfe bei der Entscheidung sein, überhaupt eine Anmeldung zu machen.

Wichtig ist, dass Sie so früh wie möglich die vollständige Erfindung durch Anmeldung dem Patentamt bekanntgeben – was nicht vorgelegt wird, kann auch nicht geschützt werden!

***Internetrecherche***

Im Internet gibt es zahlreiche Datenbanken zur Patentrecherche.

Für die vom Österreichischen Patentamt nach dem 25.9.2005 veröffentlichten Patent- und Gebrauchsmusterschriften steht Ihnen der Publikationsserver zur Verfügung.

*http://www.patentamt.at/Online_Services/*

Auch folgende sehr bedienerfreundliche Webseiten mit internationalen Patentdokumenten stehen kostenlos zur Verfügung:

- DEPATISnet (Datenbestand des deutschen Patentamtes) *[http://depatisnet.dpma.de/]*
- Espacenet (Datenbanken des Europäischen Patentamtes) *[http://worldwide.espacenet.com]*

Beide Systeme beinhalten Patentveröffentlichungen aus aller Welt, wobei der Schwerpunkt von DEPATISnet bei der Recherche in deutschsprachigen Schriften liegt; bei esp@cenet kann der Suchumfang gewählt werden: entweder weltweit oder auf nationale Datenbanken eingeschränkt.

Tipp: Auf unserer Website finden Sie dazu einen Leitfaden für Einsteiger und Fortgeschrittene[1] („Wie recherchiere ich?“).

[1] Unter „Alles über…“ → „Patent“ → 2 Recherche

***Recherchen-Dienstleistungen***
§§ 57a, 58a und 111a PatG

Für ein umfassendes Recherchenergebnis zu Ihrem Erfindungsgegenstand ist jedoch eine professionelle Recherche des Patentamtes oder von serv.ip zu empfehlen. Wir bieten Ihnen kostengünstig und unbürokratisch Recherchen an. Nützen Sie die Fachkenntnis und Erfahrung von 100 Expert/innen und den Datenbestand von Millionen an Patentdokumenten! Selbstverständlich werden alle Anträge vertraulich behandelt.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.patentamt.at.

***Wer darf anmelden – Vertretung?***
*[www.patentanwalt.at]*

§ 21 und 77 PatG

§ 39 GMG

Haben Sie Ihren Wohnsitz oder Ihre Niederlassung in Österreich, benötigen Sie für Ihre Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung keine/n Vertreter/in. Wenn Sie sich vertreten lassen wollen, können Sie bei Wohnsitz oder Niederlassung in Österreich auch eine/n nicht berufsmäßige/n Vertreter/in wählen, wozu Sie eine schriftliche Vollmacht vorlegen müssen. Wenn Sie allerdings in Österreich weder Wohnsitz noch Niederlassung haben, muss Sie ein/e zur Vertretung in Österreich befugte/r berufsmäßige/r Parteienvertreter/in (Patent-, Rechtsanwalt/anwältin oder Notar/in) vertreten. Ist Ihr Wohnsitz oder Ihre Niederlassung im EWR oder in der Schweiz, reicht ein/e österreichische/r Zustellbevollmächtigte/r.

***Wo anmelden?***
§ 1 PAV

So können Sie anmelden:

- Abgabe im Österreichischen Patentamt, bei der Eingangsstelle
- Einwurf in den Einwurfkasten des Österreichischen Patentamtes
- Online (Voraussetzungen: Software und SmartCard):

  Für die Online-Einreichung von nationalen Patenten und Gebrauchsmustern benötigen Sie eine Software und Smartcard samt Installationssoftware und Lesegerät. Das Paket erhalten Sie vom Europäischen Patentamt, bitte folgen Sie den Anweisung unter: *http://www.epo.org/applying/online-services/online-filing/download_de.html.*

  Nach Erhalt des Paketes installieren Sie bitte die neueste Software-Version, verbinden das Kartenlesegerät mit Ihrem PC und führen Sie die Registrierung beim Österreichischen Patentamt durch, damit wir Ihre Anmeldungen entgegen nehmen können. Die Registrierung ist in Deutsch oder Englisch möglich.
  Deutsch: *https://eolf.patentamt.at/olf/enrol/?lang=de*
  Englisch: *https://eolf.patentamt.at/olf/enrol/?lang=en*
- per Post (Dresdner Straße 87, 1200 Wien)
- per Telefax +43 (0)1 534 24 535

***Online-Einreichung***
*www.patentamt.at/Online_Services/Online_Einreichung/*

Eine Anmeldung per E-Mail ist nicht zulässig.

***Anmeldeformular***
§ 4 PAV

Verwenden Sie in Ihrem eigenen Interesse bitte das Formular PA 1 bzw. GM 1 für Ihre Anmeldung. So erfüllen Sie leichter die formalen Anforderungen. Bitte beschreiben Sie Ihre Erfindung schon bei der Anmeldung so genau, dass Fachleute die Erfindung auf Basis Ihrer Beschreibung ohne weiteres realisieren könnten. Bedenken Sie, dass Sie später keine technischen Details zur Anmeldung hinzufügen können, die auf den Anmeldetag zurückwirken. Diese zusätzlichen Details müssten in einer neuen Anmeldung (mit dem späteren Prioritätstag) neu angemeldet werden.

Dem Antrag auf Patenterteilung bzw. Registrierung eines Gebrauchsmusters sind in zweifacher Ausführung anzuschließen:

***Unterlagen***
§ 89 PatG / § 14 GMG

§§ 10ff PAV

- Beschreibung
- Zusammenfassung
- (Patent)ansprüche (> Beispiele siehe ab Seite18)
- eventuell Figuren oder Abbildungen

Ein Beispiel für formal einwandfreie Unterlagen finden Sie ab Seite 20.

Ihre Anmeldung erhält vom Patentamt ein Aktenzeichen (zB A 123/2013), das Sie durch das Verfahren begleiten wird. Bitte bewahren Sie Ihr Aktenzeichen gut auf; bei allen Anfragen hilft uns dieser Nummerncode, rasch alle Informationen zu Ihrer Anmeldung zu finden.

***Aktenzeichen***

Der Anspruch oder auch mehrere Ansprüche sind das Herzstück von Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen: In den Ansprüchen formulieren Sie technisch klar und unterscheidend, worin Ihre Erfindung besteht und welchen Schutz Sie im Einzelnen beanspruchen. Die Formulierung von Ansprüchen ist daher besonders wichtig, da hier festgelegt ist, was durch ein Patent oder Gebrauchsmuster geschützt werden soll.

***Schutzbegehren (Ansprüche)***
§ 91 PatG / § 14 GMG

§ 12 PAV

*> Beispiele siehe Seite18*

Die Anmeldung darf nur eine einzige Erfindung oder eine Gruppe von Erfindungen enthalten, die untereinander in der Weise verbunden sind, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen.

***Einheitlichkeit***
§ 88 PatG, § 13 GMG, § 13 PAV

Neben der Neuheit und Erfindungseigenschaft muss eine beanspruchte Erfindung "technischen Charakter" aufweisen oder – etwas präziser umschrieben – eine "Lehre zum technischen Handeln" betreffen. Das heißt, eine bestimmte technische Aufgabe muss mit bestimmten technischen Mitteln gelöst werden. Für Fachleute muss klar sein, wie die Erfindung auszuführen ist.

***Technizität***
§ 1 PatG / GMG

Die Forderung nach Technizität ergibt sich aus dem Zweck des Patent- und Gebrauchsmusterschutzes, nämlich der Förderung des technischen Fortschritts.

Nicht geschützt werden können

***Was kann nicht geschützt werden?***
§ 1 Abs. 2 PatG / GMG

- Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
- der menschliche Körper in den einzelnen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung;
- die bloße Entdeckung eines Bestandteils des menschlichen Körpers, einschließlich Sequenz oder Teilsequenz eines Gens;
- ästhetische Formschöpfungen;
- Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
- die Wiedergabe von Informationen.

***Software***

Sehr komplex ist der Bereich der computerimplementierten Erfindungen. Weitere Informationen dazu finden Sie in den „Richtlinien zur Bearbeitung von Anmeldungen zu computerimplementierten Erfindungen (Software)“ auf unserer Website www.patentamt.at.

***Programmlogik***
§ 1 Abs. 2 GMG

Programmlogiken, denen Programme für Datenverarbeitungsanlagen zugrunde liegen, können Sie durch ein Gebrauchsmuster schützen (dies gilt aber nicht für den reinen Quellcode!)

***Zusatzpatent***
§ 4 Abs. 2 PatG
§ 28 PatG

§ 6 PAG

> *innere Priorität Seite 14*

Sie können eine Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung Ihrer bereits durch Patent geschützten oder zur Patentierung angemeldeten Erfindung als Zusatzpatent anmelden. Dies kann hinsichtlich der Gebühren vorteilhaft sein. Sie müssen dazu die Patentnummer des bereits erteilten Stammpatentes oder – wenn dieses noch nicht erteilt ist – das Aktenzeichen der Stammanmeldung im Anmeldeformular angeben.

Im Gebrauchsmusterverfahren ist keine Zusatzanmeldung vorgesehen.

***Abzweigung***
§ 15a GMG

> *vgl. Umwandlung Seite 3*

Sie können als Inhaber/in eines mit Wirkung für die Republik Österreich angemeldeten oder erteilten Patentes für dieselbe Erfindung während des gesamten Anmeldeverfahrens sowie bis zum Ablauf bestimmter Fristen eine Gebrauchsmusteranmeldung einreichen. Für die abgezweigte Gebrauchsmusteranmeldung kann als Anmeldetag der Tag der Anmeldung der Patentanmeldung in Anspruch genommen werden. Für die Patentanmeldung beanspruchte Prioritätsrechte bleiben für die Gebrauchsmusteranmeldung erhalten. Anders als bei der Umwandlung tritt die abgezweigte Gebrauchsmusteranmeldung nicht an die Stelle der Patentanmeldung sondern neben diese. Sie beantragen dann zwei Schutzrechte.

***ErfinderInnen***
§§ 4, 20 PatG /
§§ 7, 8 GMG

In Österreich ist keine Nennung von Erfindenden vorgeschrieben, diese haben jedoch Anspruch auf Nennung. Ohne anders lautenden Antrag wird als Erfinder/in die/der erste Anmelder/in angesehen.

Alle Erfindenden haben (z.B. im entsprechenden Feld am Anmeldeformular) der Erfindernennung mit Unterschrift zuzustimmen.

***Innere Priorität***
§ 93a PatG /
§ 16a GMG

Falls Sie innerhalb eines Jahres ab dem Anmeldetag noch zusätzliche schützenswerte Details zu Ihrer Erstanmeldung erfinden, können Sie diese durch Beanspruchung der inneren Priorität mit der ursprünglichen Anmeldung zu einer gemeinsamen Anmeldung vereinigen. Dabei erhält alles, was in der ursprünglichen Anmeldung enthalten war, den ursprünglichen Anmeldetag als Zeitrang und die späteren Details den Zeitrang deren Vorlage am Patentamt.

So müssen Sie nicht die Gebühren für zwei Patente bezahlen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die zusätzlichen Details weiterführende Ausgestaltungen Ihrer Erfindung betreffen (also die Anmeldung „einheitlich“ ist).

> *Einheitlichkeit Seite 13*

Nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Anmeldetag („Prioritätsjahr“) besteht für solche Fälle die Möglichkeit einer hinsichtlich der Gebühren begünstigten Zusatzanmeldung.

> *Zusatzpatent Seite 14*

# Verfahren

***Patentklassifikation (IPC)***

Nach der Vergabe des Aktenzeichens wird Ihre Erfindung von uns einem technischen Fachgebiet zugeordnet, wozu die Internationale Patentklassifikation (IPC) herangezogen wird.

Innerhalb von etwa zwei Wochen erhalten Sie von uns eine Gebühreninformation mit dem Aktenzeichen Ihrer Anmeldung, wonach Sie die Verfahrensgebühren bezahlen können. (Ausnahme bei Online-Filing)

***Recherche und Prüfung***

§ 99 PatG
§§ 18, 19 GMG

Wenn aus den vorgelegten Unterlagen klar und unterscheidend hervorgeht, was geschützt werden soll, führen wir eine Recherche durch. Dabei werden vorwiegend Patentdatenbanken, naturwissenschaftliche Datenbanken, aber auch Fachzeitschriften und das Dokumentenarchiv des Österreichischen Patentamtes durchsucht. Aufgrund des ermittelten Stands der Technik wird beurteilt, ob Ihre Erfindung neu und erfinderisch ist. In einem Vorbescheid beim Patentverfahren bzw. einer Mitteilung im Gebrauchsmusterverfahren werden Sie informiert, ob Ihre Erfindung grundsätzlich schützbar ist, ob Einschränkungen oder Klarstellungen erforderlich sind und ob Formalmängel vorliegen.

Sie müssen dann innerhalb von zwei Monaten reagieren, die Frist ist aber auch mit einem formlosen Fristgesuch verlängerbar. Sie haben die Möglichkeit, die Mängel zu beheben, die Bedenken der Technischen Abteilung durch gegebenenfalls von der/dem Prüfer/in nicht berücksichtigten Fakten zu zerstreuen oder, falls keine inhaltliche Einigung möglich ist, auf Ihrem Standpunkt zu beharren.

***Zurückweisung***
§ 100 PatG / § 18 GMG

Falls Sie sich nicht auf den ersten Vorbescheid bzw. eine Bemängelung äußern, müssen wir Ihre Anmeldung zurückweisen. Sie können eine derartige Zurückweisung durch einen gebührenpflichtigen Antrag auf Weiterbehandlung und Nachholung der Äußerung außer Kraft setzen.

Falls Sie die Meinung der Technischen Abteilung nicht teilen, dass Ihre Anmeldung mangelhaft ist, können Sie durch unveränderte Aufrechterhaltung der Anmeldung einen Zurückweisungsbeschluss erzwingen. Die Zurückweisung wegen Nichtbehebung der Mängel erfolgt im Patentverfahren durch einen Senat aus drei Mitgliedern der zuständigen Abteilung, im Gebrauchsmusterverfahren durch das zuständige fachtechnische Mitglied. Diesen Zurückweisungsbeschluss können Sie mittels Beschwerde anfechten. Die Rechtsmittelabteilung überprüft dann in einem weiteren (natürlich neu zusammengesetzten) Senat die Entscheidung der Technischen Abteilung. Sollten Sie von der Rechtsmittelabteilung Recht bekommen, erhalten Sie die Gebühr für die Beschwerde zurück und die Technische Abteilung hat die Prüfung Ihrer Anmeldung fortzusetzen. Falls die Rechtsmittelabteilung den Beschluss der Technischen Abteilung bestätigt, können Sie noch den Obersten Patent- und Markensenat anrufen.

§ 70 PatG / § 35 GMG

§ 74 PatG / § 37a GMG

Sie sollten jedoch auf jeden Fall (zB in einem persönlichen Gespräch mit der/dem Prüfer/in) versuchen, allfällige Missverständnisse aufzuklären und eine konstruktive Lösung herbeizuführen.

Sind alle Unterlagen einwandfrei und ist im Fall einer Patentanmeldung Ihre Erfindung patentierbar, werden Sie zur Zahlung der Veröffentlichungsgebühr für die Patent- bzw. Gebrauchsmusterschrift aufgefordert.

Nach Eingang der Gebühr wird Ihnen im Patentverfahren ein Erteilungsbeschluss zugestellt, der zu einer Erteilung des Patents führt, falls Sie keine Beschwerde gegen diesen einlegen oder die Anmeldung zurückziehen. Im Gebrauchsmusterverfahren erhalten Sie eine Mitteilung, dass Ihre Anmeldung registriert wird.

***Vorbereitung der Erteilung / Registrierung***
§ 101c PatG /
§ 19 und 22f GMG

Die Patenterteilung erfolgt nach Rechtskraft des Erteilungsbeschlusses durch Bekanntmachung im Patentblatt. Die Veröffentlichung des Gebrauchsmusters geschieht durch Bekanntmachung im Gebrauchsmusterblatt. Die Patent- bzw. Gebrauchsmusterschrift wird am Publikationsserver bereitgestellt und eine Urkunde ausgestellt.

***Erteilung / Registrierung***
§ 101c PatG /
§ 26 GMG

## Durchschnittliches Patentverfahren

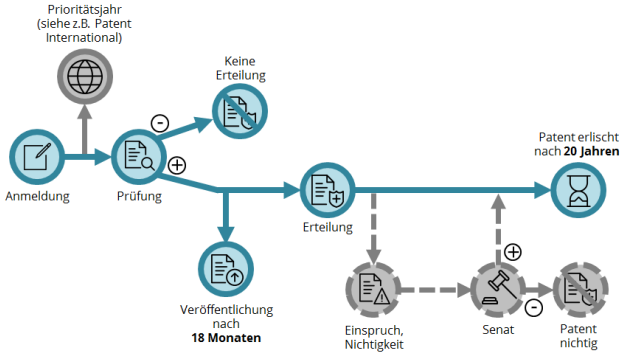


## Durchschnittliches Gebrauchsmusterverfahren

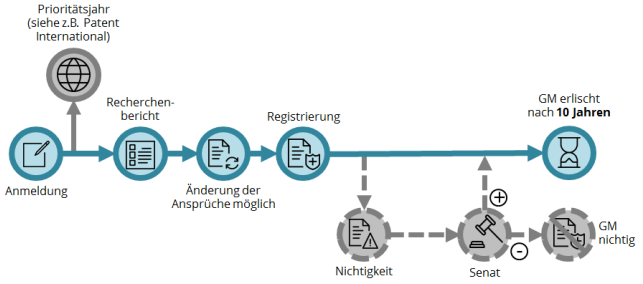


## Durchschnittliches beschleunigtes Gebrauchsmusterverfahren

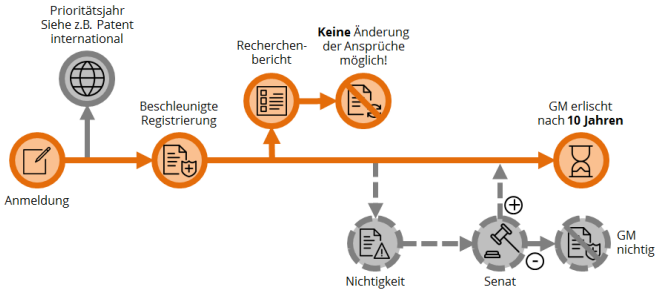

**Das Patent ist erteilt**
**Das Gebrauchsmuster ist registriert**

Mit der Erteilung eines Patentes oder der Registrierung eines Gebrauchsmusters sind Sie berechtigt andere davon auszuschließen, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

***Schutzrecht***
§ 22 PatG / § 4 GMG

Neben der ausschließlichen Verwertung der Erfindung durch Sie selbst besteht die Möglichkeit Lizenzen zu vergeben oder die Erfindung zu verkaufen. Wir empfehlen Ihnen dazu professionelle Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

***Verwertung***

Patentinhaber können eine steuerrechtliche (halber Einkommenssteuersatz für Lizenzeinnahmen) und gewerberechtliche Begünstigung (Entbindung von den Vorschriften zur Erlangung einer Gewerbeberechtigung zur Ausführung der Erfindung) in Anspruch nehmen. Dies gilt jedoch nicht für Gebrauchsmusterinhaber!

***Begünstigungen***
§ 38 EStG

§ 31 PatG

Wird Ihr Patent verletzt, können Sie beim Handelsgericht Wien auf Unterlassung klagen. Sie können verlangen, dass die patentverletzenden Gegenstände oder die zur Herstellung dienenden Werkzeuge und Mittel vernichtet oder Ihnen überlassen werden. Weiters können Sie eine Urteilsveröffentlichung beantragen und auch finanzielle Ansprüche einfordern (Schadenersatz, Herausgabe des Gewinns, Entschädigung).

***Patentverletzung***
§ 147 PatG / § 41 GMG

Eine Erteilung bzw. Registrierung garantiert nicht, dass der Schutz Ihrer Erfindung bis zum Ende der Laufzeit gesichert ist. Falls Dritte beweisen können, dass die Erteilung nicht hätte erfolgen dürfen (zB die Erfindung war zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht mehr neu), können diese beim Patent den Widerruf (Einspruchsverfahren, maximal vier Monate ab Erteilung > siehe Seite 4) oder beim Patent und Gebrauchsmuster die Nichtigerklärung > siehe Seite 6 beantragen. Gegen die Entscheidungen des Österreichischen Patentamtes können Sie noch den Obersten Patent- und Markensenat anrufen.

***Anfechtung***
§ 112 PatG / § 28 GMG

# Beispiele für Ansprüche

Die (Patent)ansprüche müssen **durch die technischen Merkmale** der Erfindung **genau und in unterscheidender Weise** angeben, wofür Schutz begehrt wird.

§ 91 PatG /
§ 14 GMG
§ 12 PAV

**PATENTANSPRÜCHE** — Beispiel 1

***Kupplung***

1. Kupplungsvorrichtung für Spielzeugbaukasten zur Drehmomentübertragung von einem auf der Motorwelle (10) eine Getriebeschnecke (13) aufweisenden und an einer Bauplatte (1) befestigbaren Spielzeugelektromotor (2) auf ein mit einer Welle (3) verbundenes Getriebeelement (4), insbesondere ein Zahnrad oder Differentialgetriebe, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Kupplungsvorrichtung (17) von zwei zusammengefassten Kardangelenken (24, 25) gebildet ist, wobei das eine Kardangelenk (25) mit einer auf die Getriebeschnecke (13) des Motors (2) aufschraubbaren Hutmutter (18) und das andere Kardangelenk (24) mit einer auf die Welle (14) passenden Klemmhülse (26) versehen ist.

2. Kupplungsvorrichtung **nach Anspruch 1**, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Hutmutter (18) an ihrer geschlossenen Stirnseite mit einem Wellenstummel (20) versehen ist, auf dem das Kardangelenk (25) festsetzbar ist.

**PATENTANSPRÜCHE** — Beispiel 2

***Zugmaschine***

1. Zugmaschine, die unter Beibehaltung der Waagrechtlage ihres Rumpfes (2) an die Hangneigung anpassbare, an Schwenkgetrieben (4) angeordnete Räder (6, 8, 10) aufweist und die zur Befestigung landwirtschaftlicher Arbeitsgeräte mittels einer bekannten, an ihr angelenkten Dreipunktaufhängung eingerichtet ist, **dadurch gekennzeichnet, dass** die unteren Lenker (1) der Dreipunktaufhängung über Hubgestänge (3) mit den Schwenkgetrieben (4) verbunden sind.

2. Zugmaschine **nach Anspruch 1**, **dadurch gekennzeichnet, dass** die die Streben (5 und 9) der Hubgestänge (3) verbindenden Laschen (7) eine Anzahl Öffnungen (22) zum Anlenken der mit Hubhebeln (13) verbundenen Schwenkhebel (15) zur Sicherung der erforderlichen Arbeitsstellung der landwirtschaftlichen Geräte (12) aufweist.

**PATENTANSPRUCH** — Beispiel 3

***Parkscheibe***

Parkscheibe zur dauernden Befestigung an der Innenseite einer durchsichtigen Fahrzeugscheibe, mit einer transparenten Zeitskalenscheibe (1) und mindestens einem drehbar befestigten Zeiger (3, 4), **dadurch gekennzeichnet, dass** die Zeitskalenscheibe (1) als auf der der Fahrzeugscheibe (2) zugewandten Seite mit einem Klebemittel beschichtete Folie ausgebildet ist, wobei der oder die Zeiger (3, 4) drehbar an einem Tragkörper (5) gelagert sind, der seinerseits zum Befestigen an der Folie mit einer Klebeschicht ausgestattet ist.

**PATENTANSPRUCH** — Beispiel 4

***Fernmeldeluft kabel***

Selbsttragendes Fernmeldeluftkabel, bestehend aus einer Kabelseele (1) mit einem Kunststoffmantel (2) und einer über diesem angeordneten Bewehrung (5) , **dadurch gekennzeichnet, dass** unmittelbar unter der Bewehrung (5) auf dem Kunststoffmantel (2) eine zumindest auf ihrer dem Kunststoffmantel (2) zugekehrten Seite mit einem Kunststoff beschichtete Metallfolie (3), vorzugsweise aus Aluminium, festhaftend, den Kunststoffmantel (2) vollständig ein-

schließend angeordnet ist.

**PATENTANSPRÜCHE** Beispiel 5

1. **Verbindung der Formel** ***Arzneimittel***

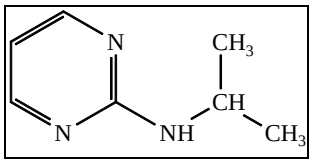


2. **Verfahren zur Herstellung** der Verbindung gemäß Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet, dass** 2-Brompyrimidin mit Isopropylamin umsetzt wird.

3. Verfahren zur Herstellung der Verbindung gemäß Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet, dass** 2-Isopropylidenaminopyrimidin mit NaH umgesetzt wird.

4. Verbindung gemäß Anspruch 1 **zur Verwendung als Arzneimittel**.

5. **Arzneimittel, enthaltend** die Verbindung gemäß Anspruch 1 und ein Verdünnungsmittel.

6. **Verwendung der Verbindung gemäß Anspruch 1 zur Herstellung eines Arzneimittels zur Behandlung von Malaria.**

**PATENTANSPRÜCHE** Beispiel 6

1. Arthrobacter CA-35 (FERM-P 5145; ATCC 31651) *Mikroorganismus*

2. **Mikrobiologisches Verfahren zur Herstellung von** Cholansäurederivaten der Formel

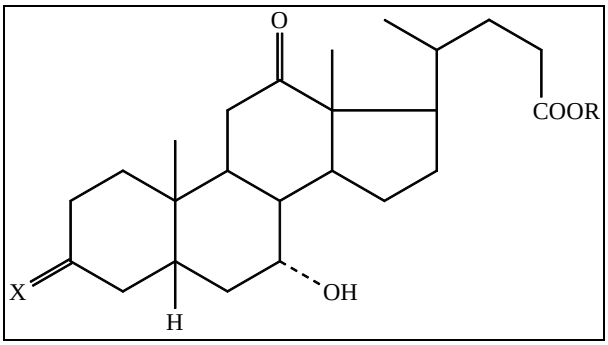


in der X = O und R für Wasserstoff, ein Alkalimetall oder Erdalkalimetall steht, dadurch gekennzeichnet, dass der Mikroorganismus gemäß Anspruch 1 in einem Nährmedium enthaltend Cholansäure oder deren Salze kultiviert wird und das hierbei gebildete Cholansäurederivat isoliert wird.

# Kommentiertes Beispiel für Anmeldeunterlagen

*Verwenden Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse das **Anmeldeformular** PA 1 bzw. GM 1 für Ihre Anmeldung. So erfüllen Sie leichter die formalen Anforderungen.*

*Um die digitale Bearbeitung Ihrer Anmeldung zu erleichtern, sind folgende Formvorschriften (§ 15 PAV) einzuhalten:*

*Weißes **Papier**, das frei von Falten oder Löchern und **nicht geheftet** oder gerollt ist, mit einem Gewicht von vorzugsweise 80 g/m² im **Hochformat A4** (210 mm x 297 mm), **einseitig** bedruckt, **einspaltig** (ohne Fußnoten oder Randtexte) und **linksbündig** (kein Blocksatz) formatiert. Seiten im Querformat (z.B. mit Grafiken oder Tabellen, die im Hochformat nicht darstellbar sind) sind um 90° gegen den Uhrzeigersinn zu drehen. Jede Seite darf nur eine Textausrichtung (horizontal oder vertikal) beinhalten. Der **Zeilenabstand** hat **1,5 Zeilen**, der Abstand zwischen zwei Absätzen mindestens den doppelten Zeilenabstand innerhalb des Absatzes zu betragen. Die Abteilung von Worten mit Bindestrichen ist zu vermeiden.*

*Ein mindestens **2 cm breiter Rand oben, unten und rechts** und ein mindestens **2,5 cm breiter Rand links** sind auf allen Blättern freizuhalten, wobei die Seitennummerierung (zentriert in arabischen Ziffern ohne begrenzende Zeichen) im oberen oder unteren Rand vorzusehen ist sowie das Kennzeichen (internes Aktenzeichen des Anmelders oder Vertreters) im oberen Rand angegeben werden kann. Zeilennummerierungen sind zu vermeiden.*

*Im Text eingebettete **Tabellen**, komplexe (nicht in einer Zeile darstellbare) chemische oder mathematische **Formeln** sind vom Fließtext zu trennen und mit einem über die ganze Seitenbreite verlaufenden oberen und unteren Rand von mindestens 1 cm zu umgeben. Tabellen müssen Ränder aufweisen. Die Zellenränder sind mit durchgehenden Linien von mindestens 1,5 Punkt Dicke auszuführen.*

*Diese Unterlagen sind **zweifach** vorzulegen.*

## *Beschreibung*

Die Erfindung betrifft eine **schwenkbare Plakattafel**, insbesondere zur Anbringung auf Masten und dergleichen.

*__Titel der Anmeldung__ im Wortlaut übereinstimmend mit dem Oberbegriff des Hauptanspruchs*

Plakattafeln, die auf Masten angebracht werden sind in unterschiedlichen Formen bekannt. In der **AT 411 113 B** wird eine Plakattafel beschrieben, die fix auf bestehenden Masten angebracht wird. Diese Plakatschalen sind in Bodennähe angebracht, um ein einfaches Plakatieren zu ermöglichen. Als nachteilig erweist sich, dass Plakattafeln, die entlang von Straßen aufgestellt sind, während der Wintermonate durch die Schneeräumung massiv beeinträchtigt werden, ganz abgesehen von einer negativen Beeinflussung der Verkehrssicherheit. Eine weitere bekannte Ausführungsform wird in der **US 5 212 898 A** dargestellt. Auch hier erweist sich als nachteilig, dass die fix zu montierenden Plakattafeln in ihrer Höhe nicht verstellbar sind.

*Falls vorveröffentlichte Dokumente bekannt sind, sind diese als **Stand der Technik** anzuführen.*

*Alle **Druckzeichen** sind schwarz auf weißem Hintergrund, ohne Schatten, mit einer einheitlichen Schriftgröße von mindestens 12, bevorzugt 14 Punkt, Courier New auszuführen.*

*Eng gestellte Schriftarten (narrow) und verbundene Schriftarten sind nicht zu verwenden, fette, unterstrichene und kursive Textauszeichnungen sind soweit wie möglich zu vermeiden.*

*Handgeschriebene Texte, Korrekturhinweise (auch Durchstreichungen) oder Anmerkungen sind unzulässig, Verbesserungen sind immer über Austausch- oder Ergänzungsseiten durchzuführen.*

Der Erfindung liegt demnach die Aufgabe zugrunde, eine Plakattafel der eingangs erwähnten Art so zu verbessern, dass die oben erwähnten Nachteile nicht zum Tragen kommen.

*Die technische **Aufgabenstellung** ist anzuführen.*

Dies wird erfindungsgemäß durch die kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 1 erreicht. Weitere vorteilhafte Ausgestaltungen werden gemäß den Unteransprüchen vorgeschlagen.

*Die **erfindungsgemäße Lösung** ist (in wörtlicher Zitierung des kennzeichnenden Teils oder in der dargestellten Form) anzugeben.*

Die Erfindung wird nun unter Bezugnahme auf ein Ausführungsbeispiel, welches in der Zeichnung schematisch dargestellt ist, weiter erläutert.

*Falls **Zeichnungsfiguren** vorgelegt werden, ist auf diese in einer Figurenzusammenfassung Bezug zu nehmen.*

Fig.1 zeigt in einer axonometrischen Darstellung der Plakattafel,

Fig.2 zeigt in Vorderansicht den Schwenkmechanismus, ...

Es ist Ziel jeder Gemeindeverwaltung den teilweise illegal aufgestellten Plakatanschlag aus dem unmittelbaren Straßenbereich wegzubekommen. Da häufig unterschiedliche Plakatständer in unmittelbarer Bodennähe aufgestellt werden, schränken sie die Sicht im Straßenverkehr ein und sind damit auch dort ein Sicherheitsrisiko, wo nicht unmittelbar schnell gefahren werden darf. Es ist daher vorteilhaft die Plakattafeln 1 in einer Höhe anzubringen, wo derartige Gefahren weitgehend vermieden werden. Es ist dabei völlig gleichgültig, ob für die Plakattafeln 1 eigene Steher verwendet werden oder zweckmäßigerweise bereits vorhandene Lichtmasten 2 verwendet werden. Ziel ist daher, die Plakattafeln 1 so hoch zu installieren, dass keine Gefahr für Passanten ausgeht, und ...

*In der **Figurenbeschreibung** sind die in den Zeichnungen dargestellten Ausführungsbeispiele zu erläutern. Dabei sind die fortlaufenden **Bezugszeichen** aus den Zeichnungen (ohne Klammern) zu verwenden.*

*Die **(Patent)ansprüche** (in ihrer Gesamtheit auch als **Schutzbegehren** bezeichnet) definieren den Schutzumfang des Patents. Sie müssen durch die technischen Merkmale der Erfindung genau und in unterscheidender Weise angeben, wofür Schutz begehrt wird. Beispiele zur Formulierung siehe Seite 18.*

*Eine **Zweiteilung** des Anspruchs hat zu erfolgen, wenn dies zweckmäßig ist. Dies ist zB der Fall, wenn von einer bekannten Merkmalskombination (= Oberbergiff) ausgegangen wird. Die Worte „dadurch gekennzeichnet, dass“ trennen den „Oberbegriff“ vom „kennzeichnenden Teil“ (= neue und erfinderisch hinzugefügte Merkmale).*

*Werden die Ansprüche im Verfahren geändert, ist immer ein vollständiges Schutzbegehren mit allen aufrecht erhaltenen Ansprüche vorzulegen.*

*Die Beschreibung, die (Patent-)Ansprüche und die Zusammenfassung haben jeweils auf einer **neuen Seite** zu beginnen.*

PATENTANSPRÜCHE (ANSPRÜCHE beim Gebrauchsmuster)

1. Schwenkbare Plakattafel, insbesondere zur Anbringung auf Masten und dergleichen, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Plakattafel (1) im oberen Bereich schwenkbar mit einer Gelenksstange (4) verbunden ist, welche auf ihrer gegenüberliegenden Seite drehbar auf einem vorzugsweise U-förmigen Trägerelement (3) angebracht ist, das seinerseits entlang eines Mastes (2) angebracht ist, wobei ein auf der Gelenksstange (4) befindlicher Schnappverschluss (5), der in eine entsprechende Ausnehmung (11) im Trägerelement (3) einrastet, die Plakattafel (1) in der oberen Position festhält.

2. Plakattafel nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass der sich automatisch schließende Schnappverschluss (5) mit einem gekrümmten Haken (12), der sich am Ende einer Bedienstange (8) befindet, betätigt wird.

3. Plakattafel nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass ...

4. Plakattafel nach einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, dass ...

***Schutzbegehren***

***Oberbegriff**: Bekannte Merkmalskombination bzw. technisches Gebiet der Erfindung.*

***Kennzeichnender Teil**: Beinhaltet die erfinderisch hinzugefügten Merkmale der Erfindung.*

***Bezugszeichen** in den Ansprüchen sind in Klammern zu setzen.*

*Der arabischen Nummer jedes der fortlaufende nummerierten Ansprüche folgt ein Punkt, dem rechtseingerückt um mindestens 1 cm der Text des Anspruchs folgt.*

***Unteransprüche** beinhalten alle Merkmale der übergeordneten Ansprüche und dienen zum Schutz zweckmäßiger Ausgestaltungen der Erfindung.*

*Die **Zusammenfassung** dient zur technischen Information (zB in den Patentpublikationen und Datenbanken). Sie darf aus höchstens 150 Worten bestehen und ist **auf einem eigenen Blatt** vorzulegen.*

österreichisches patentamt

Zusammenfassung

Schwenkbare Plakattafel (1), insbesondere zur Anbringung auf Masten (2) und dergleichen, welche im oberen Bereich schwenkbar mit einer Gelenksstange (4) verbunden ist, und auf ihrer gegenüberliegenden Seite drehbar auf einem vorzugsweise U-förmigen Trägerelement (3) angebracht ist, das seinerseits entlang eines Mastes (2) angebracht ist, wobei ein auf der Gelenksstange (4) befindlicher Schnappverschluss (5), der in eine entsprechende Ausnehmung (11) im Trägerelement (3) einrastet, die Plakattafel (1) in der oberen Position festhält. Ein sich automatisch schließender Schnappverschluss (5) wird mit einem gekrümmten Haken (12), der sich am Ende einer Bedienstange (8) befindet, betätigt. Jeweils am oberen und unteren Ende der Plakattafel (1) befindet sich ein justierbares Positionierungselement (7), das die Plakattafel (1) zum Mast (2) hin abstützt.

Fig.1

***Zusammenfassung***

***Bezugszeichen*** *in der Zusammenfassung sind in Klammern zu setzen.*

*Die mit der Zusammenfassung zu veröffentlichende Figur ist anzugeben.*

österreichisches patentamt

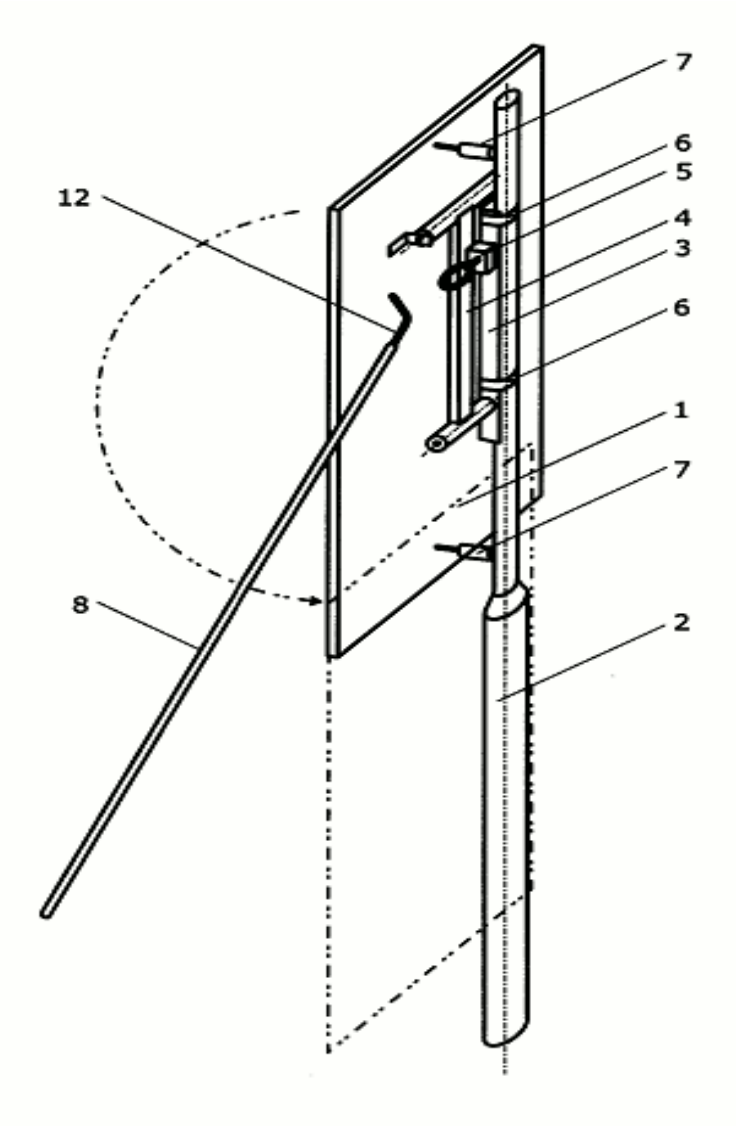


Fig. 1

## *Zeichnungen*

*sind in Schwarz-Weiß mit deutlichen Linien auszuführen, die dick genug sind, um bei einer Auflösung von 300 dpi gut dargestellt zu werden.*

*Schnitte in Zeichnungen sind durch Schraffieren kenntlich zu machen.*

*Farbtönungen, Fotos etc. sind unzulässig!*

*Soweit es für das Verständnis der Beschreibung erforderlich ist, sind die verschiedenen Teile der Figuren mit fortlaufenden, ein rasches Auffinden ermöglichende* ***Bezugszeichen*** *(aus Ziffern oder Buchstaben) zu versehen. Die gleichen Teile müssen in allen Figuren die gleichen Bezugszeichen erhalten und mit den Bezugszeichen in der Beschreibung übereinstimmen.*

*Enthalten Zeichnungen mehrere Figuren, sind diese klar voneinander zu trennen und fortlaufend zu nummerieren (Fig.1, Fig.2, …).*

*Die Zeichnungen müssen den Namen des Anmelders oder (falls bekannt) das Aktenzeichen enthalten. Diese Angaben bitte im Seitenrand oder auf der Rückseite anführen.*

Martina Musterfrau

A 4321/2008